

### 2.3 Zwischenergebnis

Keiner der dargestellten Kunstbegriffe eignet sich zur Subsumtion eines mit dem Kochen zusammenhängenden Sachverhalts in der Weise, dass sich anhand des Kunstbegriffes und der Anschauung des Werkes allein eindeutig feststellen ließe, ob der Schutzbereich der Kunstfreiheit in einer bestimmten Situation eröffnet ist<sup>294</sup>. Einzig der formale Kunstbegriff bietet eine klare Lösung an, da er das Kochen als nicht generell anerkannte Kunstgattung von vorneherein aus dem Schutzbereich ausschließt. Aus dogmatischen Gründen überzeugt dies jedoch nicht<sup>295</sup>.

Mit juristischen Mitteln lässt sich Kunst von Nichtkunst nicht unterscheiden. Anstelle der (unjuristischen) Frage nach dem Wesen der Kunst ist die (juristische) Frage nach den Voraussetzungen für die Eröffnung des Schutzbereichs der Kunstfreiheit zu stellen<sup>296</sup>.

In für den Einzelnen belangvoller Weise kann die Kunstfreiheit nur gewährleistet sein, wenn das Selbstverständnis des Grundrechtsträgers als maßgeblich für die Einordnung seines Tuns in ihren Schutzbereich anerkannt wird<sup>297</sup>. Voraussetzung für die Eröffnung des Schutzbereichs der Kunstfreiheit ist daher, dass der Betroffene mit dem Willen und der Überzeugung, künstlerisch tätig zu werden (d.h. mit künstlerischer Intention) handelt, und diese Intention nach außen erkennbar ist.<sup>298</sup>

---

294 Siehe oben (2.2.2.1 bis 2.2.2.7).

295 Siehe oben (2.2.2.2).

296 Siehe oben (2.2.3).

297 Siehe oben (2.2.2.8).

298 Siehe oben (2.2.3).